



Amstmann der Gemeinde

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

Dominik Müller
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5119
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-4704/1/10-2024

Innsbruck, 11.04.2024

ARA Immobilien GmbH, Haller Straße 65, 6020 Innsbruck;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Kenntnisnahme der Änderung der Betriebsanlage „E-
Ladestation“ am Standort in 6060 Hall in Tirol, Innsbrucker Straße 83, auf GstNr. 48, KG Heiligkreuz
II;
Verständigung Anzeigeverfahren § 81 Abs 2 Zif 7 GewO 1994

VERSTÄNDIGUNG

Die ARA Immobilien GmbH, Haller Straße 65, 6020 Innsbruck, hat mit Eingang vom 20.03.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, unter Einreichung von Projektunterlagen, erstellt von da emobil GmbH, gemäß § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 die nachbarneutrale Änderung der Betriebsanlage „E-Ladestation“ am Standort in 6060 Hall in Tirol, Innsbrucker Straße 83, auf GstNr. 48, KG Heiligkreuz II, **angezeigt**.

Projektkurzbeschreibung

Gegenüber dem Genehmigungsbescheid vom 28.09.2023, Zi. IL-BA-4704/1/5-2023, sollen folgende geringfügige Änderungen durchgeführt werden:

Statt der 2 x Hypercharger 200kW werden nun nur 1 x Hypercharger 200kW und 2 x Hypercharger 50kW E-Ladestationen errichtet.

Insgesamt wurde somit sogar die kW-Gesamtmenge verringert.

Es werden daher keine zusätzlichen Emissionen gegenüber den Nachbarn entstehen.

Aus der Änderungsanzeige hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 unterliegt und daher ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

25.04.2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzlichen Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Für den Bezirkshauptmann:

Müller

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Warchola